

Auswirkungen des Bilanzmodernisierungsgesetzes

Die Bundesregierung hat mit der Verabschiedung des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) die größte Reform des Handelsgesetzbuches seit mehr als 20 Jahren beschlossen. Das BilMoG ist auf alle Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Ein Umstieg auf das neue Recht ist wahlweise u.U. bereits für das Geschäftsjahr 2009 möglich und sinnvoll.

Annäherung zwischen Handel- und Steuerbilanz

- Abschaffung des Aktivierungswahlrechts für Ingangsetzung- und Erweiterungsaufwand
- Aktivierung des Geschäfts- oder Firmenwert als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand
- Möglichkeit, außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen
- Einführung des handelsrechtlichen Wertaufholungsgebotes (außer Geschäfts- und Firmenwert)
- Anpassung der handelsrechtlichen an die steuerrechtlichen Untergrenzen bei der Ermittlung der Herstellungskosten
- Abschaffung der handelsrechtlichen Passivierungswahlrechte

Neu geschaffene Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz

Im Rahmen des BilMoG ist die umgekehrte Maßgeblichkeit durch die Streichung des § 5 Abs. 1 S. 2 EStG abgeschafft worden. Somit haben steuerliche Wertansätze künftig keine Bedeutung mehr für die Handelsbilanz. Des weiteren kommt es auch zur Schaffung neuer unterschiedlicher Ansatz- und Bewertungsvorschriften:

- Unterschiedliche Abschreibungsdauer für Geschäfts- und Firmenwerte
- Handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände steht steuerrechtlichem Aktivierungsverbot gegenüber
- Rückstellungsbewertung in der Handelsbilanz auf Grundlage des notwendigen Erfüllungsbetrages inkl. Abzinsung mit fristadäquatem, durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre versus keine Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen und Anwendung des Diskontierungssatzes von 5,5 % in der Steuerbilanz
- Berücksichtigung von künftigen Gehalts- und Rentensteigerungen und Abzinsung mit dem durchschnittlichen

Marktzinssatz bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz versus keine Berücksichtigung künftiger Gehalts- und Rentensteigerungen und Anwendung des Diskontierungssatzes von 6 % in der Steuerbilanz

Maßgeblichkeitsprinzip

Die Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung bleibt grundsätzlich auch nach dem BilMoG erhalten. Die Zielsetzung, die Reform möglichst steuerneutral zu gestalten, ist nicht völlig gelungen. Für viele neue handelsrechtliche Vorschriften zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden bestehen bereits steuerliche Spezialvorschriften, die auch weiterhin unberührt bleiben.

Folgen der abweichenden Bilanzierung

Für die Zukunft wird es in der Praxis aufgrund der nicht vollständig steuerneutralen Umsetzung des BilMoG schwieriger sein, eine Einheitsbilanz zu erstellen. Außerdem führen die abweichenden Vorschriften auch zu einer steigenden Bedeutung von latenten Steuern. Gleichzeitig erhalten Unternehmen auch die Möglichkeit eine unterschiedliche Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz als Gestaltungselement zu nutzen. In diesem Fall sind nach § 5 Abs. 1 EStG die betroffenen Wirtschaftsgüter in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen. Insgesamt wird dem Steuerpflichtigen allerdings ein erheblicher Mehraufwand - insbesondere aufgrund der Nachweis- und Dokumentationspflichten - entstehen.